

Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 24

Nummer 09/2023

30.06.2023

Inhalt

| | |
|--|---|
| Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Innenstadt Halberstadts | 2 |
| Allgemeinverfügung der Stadt Halberstadt zum Alkohol- und Ballspielverbot im Stadtzentrum..... | 4 |
| Öffentliche Bekanntmachung des in der 13.Sitzung des Betriebsausschusses am 14.06.2023 (virtuelle Sitzung) gefassten Beschlusses | 8 |

Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Innenstadt Halberstadts

Es wird die Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen der Innenstadt am 03.09.2023 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des Festes „25 Jahre Rathauspassagen“ erteilt.

Die Erlaubnis bezieht sich auf Verkaufsstellen in den Straßen Fischmarkt, Holzmarkt, Breiter Weg, Hoher Weg, Kühlinger Straße, Hinter dem Richthause und Hinter dem Rathause.

Die Regelungen der §§ 9 und 10 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) sind entsprechend zu beachten.

Begründung:

Auf Grund des § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA in der Fassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 33/2006) kann die Stadt Halberstadt an höchstens vier Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass erlauben. Davon ausgenommen ist der Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Der besondere Anlass ist mit der Veranstaltung „25 Jahre Rathauspassagen“ gegeben.

Am Sonntag als Abschluss der dreitägigen Festveranstaltung gibt es auf der Bühne einen Frühschoppen mit einem Blasorchester, verschiedene Vereinspräsentationen, eine Bühnenshow eines bekannten Künstlers und eine Show von Yoyo & Doc Croc. Auf den Märkten stehen ein Riesenrad und andere Fahrgeschäfte und auf dem ganzen Gelände findet man Bastelstationen, Kinderschminken, Ballonmodelage sowie weitere Attraktionen.

Um gleichzeitig dem Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung zu tragen, ist die Öffnung der ansässigen Verkaufsstellen im vollen Umfang vorgesehen. Das Fest „25 Jahre Rathauspassagen“ hat eine größere öffentliche Wirkung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der beantragten Ladenöffnung. Die Veranstaltung steht im Vordergrund und kann damit als besonderer Anlass gewertet werden.

Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung des Innenstadtbereiches gegeben. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt,
2. in elektronischer Form mittels eines Dokumentes welches mit einer qualifizierten Signatur (qeS) versehen ist,
3. durch eine De-Mail in der Sendevariante (absenderbestätigt) mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: post@halberstadt.de-mail.de erhoben werden.

Bei Verwendung der beiden elektronischen Formen sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese können eingesehen werden unter www.halberstadt.de/de/rechtlichehinweise.html.



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Halberstadt zum Alkohol- und Ballspielverbot im Stadtzentrum

Die Stadt Halberstadt erlässt gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380) und § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Genuss von Alkohol oder alkoholischen Getränken sowie das Ballspielen in der Öffentlichkeit ist in den nachfolgenden Geltungsbereichen dieser Allgemeinverfügung untersagt:
 - a.) Holzmarkt einschließlich der Straße Hinter dem Rathaus, des Durchgangs zum Martiniplan (Holzmarkt 2) und der Fläche südlich des Rathauses, begrenzt im Norden von den Gebäuden Holzmarkt 2 – 5; im Osten vom Rathaus Holzmarkt 1, im Süden von der Rathauspassage Holzmarkt 6 – 8, im Westen von der Heinrich-Julius-Straße
 - b.) Fischmarkt, begrenzt im Norden von den Gebäuden Holzmarkt 10 – 13 bis Einmündung Schuhstraße und Holzmarkt 14 - 17, im Osten Gebäude Fischmarkt 1 – 1 B und Hinter dem Rathaus 1; 3; 5, im Süden von der Rathauspassage Fischmarkt 18 – 21, im Westen vom Rathaus
 - c.) Martiniplan einschließlich der Durchgänge zum Holz- und Fischmarkt, der Treppen zur Martinikirche, des Parkplatzes nördlich der Martinikirche und dem Umfeld der Martinikirche, begrenzt im Nordosten vom Gebäude Hohen Weg 11 A – 13 C, im Süden vom Gebäude Martiniplan 2 – 7; im Nordwesten vom Hohen Weg
 - d.) Breiter Weg, begrenzt im Norden von den Gebäuden Breiter Weg 10 – 21 A; im Süden von den Gebäuden Breiter Weg 22 – 34; im Osten von der Einmündung Weingarten; im Westen von der Einmündung Schuhstraße
2. Das Verbot des Genusses von Alkohol und des Ballspielens gilt montags bis sonntags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 23:00 Uhr.
3. Das Verbot des Genusses von Alkohol gilt nicht in zugelassene Außenbereiche von ortsansässigen Gastronomiebetrieben und bei angemeldeten und zugelassenen Veranstaltungen im Geltungsbereich dieser Verfügung.
4. Das Verbot des Genusses von Alkohol gilt nicht für Hochzeitsgesellschaften am Tag der Trauung für den Bereich des Holzmarktes (Punkt 1 a)
5. Die Stadt Halberstadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag der auf die Bekanntmachung folgt in Kraft. Die Allgemeinverfügung gilt am Erscheinungstag des Amtsblattes der Stadt Halberstadt als bekannt gegeben.

7. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 30.11.2023.
8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sind eine Ordnungswidrigkeit und können mit einem Bußgeld bis zu 1.000,- € geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Punkt 1 dieser Verfügung auf den unter Punkt 1 a – d beschriebenen Flächen Alkohol oder alkoholische Getränke konsumiert oder dem Ballspiel nachgeht.
9. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 – 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Stadt Halberstadt musste in der zurückliegenden Zeit eine starke Zunahme von Personenansammlungen in den von der Allgemeinverfügung benannten Bereichen feststellen, die sich in gefahrdrohender Weise vorbeikommenden Passanten näherten oder diese belästigten. Anwohner und Kunden beschwerten sich darüber, dass sie sich nicht mehr aus dem Haus trauen oder die betroffenen Bereiche gänzlich meiden. Gewerbetreibende beklagen einen massiven Rückgang der Kundenströme. Infolge von Alkoholenuss sank dabei die Hemmschwelle der als Störer ausgemachten Personengruppen. Massive Störungen durch trunkenheitsbedingtes Verhalten sowie Anpöbeln von unbeteiligten Passanten, Sachbeschädigungen und Körperverletzungsdelikten waren die Folge. Darüber hinaus verunreinigten diese Personen öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen durch Verrichtung der Notdurft und durch Wegwerfen von Unrat und Flaschen.

Vom Ballspielen auf den öffentlichen Verkehrsflächen geht eine mittelbare und unmittelbare Gefahr für Rollstuhlfahrer, Fußgänger und Radfahrer aus.

II. Rechtliche Begründung

Gemäß § 13 SOG LSA können die Sicherheitsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine Gefahr im Sinne des § 3 SOG LSA ist eine Sachlage, bei der in hinreichender Wahrscheinlicher besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entsteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Einhaltung der Rechtsordnung sowie den Schutz von Individualrechtsgütern Dritter. Die öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist gefährdet, wenn wie oben beschriebenen, straf- oder ordnungsrechtlichen Vorschriften und Regeln verletzt werden. Darüber hinaus können Gefahren für andere Personen entstehen (z.B. Körperverletzungen) und es kann zu erheblichen Sachbeschädigungen kommen. Damit ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Taten, die im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol bzw. alkoholischen Getränken sowie dem Ballspielen begangen werden, beeinträchtigt.

Ziel des im oben benannten Gebietes angeordneten Alkohol- und Ballspielverbots ist zum einen, dass die Benutzer der öffentlichen Plätze und Anlagen, insbesondere Kinder und ältere Menschen, vor Gefährdungen oder Belästigungen durch das Verhalten von alkoholisierten und spielenden Personen geschützt werden. Zum anderen sollen die öffentlichen Plätze und Anlagen vor Beschädigungen und Verunreinigungen geschützt werden, die in diesem Zusammenhang stehen. Alkoholisierte und ballspielende Personen in den oben genannten Bereichen stellen aus diesen Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil die Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halberstadt (GVO HBS) mit Ausnahme des Alkoholverbots auf Kinderspielplätzen gemäß § 9 Abs. 3 d. GVO HBS keine Normen zu einem allgemeinen Alkohol- und Ballspielverbot auf einzelnen öffentlichen Flächen enthält. Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 VwVfG als Allgemeinverfügung ergehen. Eine Einzelverfügung kann in diesem Fall nicht an einen generellen Verantwortlichen gerichtet werden, sondern muss an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis gerichtet werden. Dabei sind der bestimmte bzw. bestimmbare Personenkreis hier alle die Personen, die im Geltungsbereich Alkohol konsumieren und Ball spielen. Durch das Alkoholverbot wird gewährleistet, dass sich die Anzahl der alkoholisierten Personen im Geltungsbereich vermindert. Auf diese Art und Weise sollen die Belästigung und Gefährdung von Dritten vermieden werden. Es handelt sich hierbei um das geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel um die von den alkoholisierten und ballspielenden Personen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Das Verbot ist auch angemessen. Es handelt sich um nicht um ein generelles Alkohol- und Ballspielverbot im gesamten Stadtgebiet. Es gibt trotz des territorial eingeschränkten Alkohol- und Ballspielverbotes verschiedene Möglichkeiten Alkohol zu trinken und Sport zu treiben. Der hierfür möglicherweise zusätzliche Aufwand steht nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck, die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtzentrum zu gewährleisten.

Zur Durchsetzung des Alkohol- und Ballspielverbotes können insbesondere durch die zuständigen Behörden Platzverweise nach § 36 Abs. 1 SOG LSA ausgesprochen werden. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Genusses von Alkohol können in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet werden. Für das Verfahren und die Höhe der Geldbuße gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass auch ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung entbindet, die verfügten Verbote sofort zu befolgen. Vor allem die hohe Wahrscheinlichkeit, dass weitere Störungen unter den dargelegten Umständen neuerlich begangen werden, zwingt zu sofortigem Handeln. Es liegt somit im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch Einlegen von offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der Allgemeinverfügung nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahr, die

von alkoholisierten und ballspielenden Personen in den benannten Gebieten ausgeht ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an einer aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1 in 38820 Halberstadt einzulegen.

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag (schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Falls der Antrag in elektronischer Form gestellt wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Er ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über den auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationsweg einzureichen. Die restlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen, sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Halberstadt, 30.06.2023




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des in der 13.Sitzung des Betriebsausschusses am 14.06.2023 (virtuelle Sitzung) gefassten Beschlusses

Der Betriebsausschuss der Stadt Halberstadt hat dem elektronischen Verfahren gemäß § 54 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zugestimmt und folgende Entscheidungen zur Beschlussvorlage getroffen:

Der **Beschlussvorlage BV 570 (VII/2019-2024) Außerplanmäßige Auszahlung für das Haushaltsjahr 2023 für die Beschaffung eines Transporters für den Stadt- und Landschaftspflegebetrieb** wurde einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnis Punkt 1 des Beschlussvorschlages:

7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Abstimmungsergebnis zum elektronischen Verfahren (§ 54 KVG LSA):

7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n)



Nadine Röhrdanz
Stadt Halberstadt
Gemeindeangelegenheiten